

Gebührenordnung gültig ab 08.10.2020

Die unten (A), (B), (C), und (D) genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen USt, ohne Verpackung, ab Werk. Die Einheitspreise gelten je angefangene Einheit.

(A) Gebührenordnung Feuerwehr

Nachfolgende Gebührensätze gelten für Einsätze, Hilfeleistungen und Dienstleistungen, die durch Fremdfirmen (einschl. des von ihnen eingesetzten Personals) verursacht werden oder für die ein Auftrag erteilt wurde.

1. Personal	Euro	Einheit
Feuerwehrmann	49,50	Std.

2. Fahrzeuge	Euro	Einheit
Tanklöschfahrzeug	60,40	Std.
Wechselladerfahrzeug	49,70	Std.
Kleinlastwagen	34,50	Std.
Rettungswagen	49,70	Std.
Gerätewagen	49,70	Std.
Mannschaftstransportwagen	15,30	Std.

Diese Gebührensätze verstehen sich ohne Personal.

3. Geräte

Tragkraftspritze	19,50	Std.
Stromaggregat	19,50	Std.
Geschwindigkeitsmessgerät	7,20	Std.
Geschwindigkeitsmessgerät	63,20	Tag
Flüssigkeitssauger	1 2,60	Std.
Tauchpumpe	8,20	Std.
Feuerlöscher	8,20	Std.
Standrohr	7,70	*einmalig
C- Rollschlauch	7,70	*einmalig
B-Rollschlauch	10,70	*einmalig
Strahlrohr	4,10	*einmalig
Verteiler	7,20	*einmalig
Motorsäge	6,20	Std.
Schaufel	2,60	Std.
Besen	2,60	Std.
Ölbindemittel	22,00	Sack

* Die einmaligen Gebühren gelten für einen Zeitraum von 10 Tagen.

Sie erhöhen sich um den gleichen Betrag für den weiteren angefangenen Zeitraum von 10 Tagen.

4. Dienstleistungen

Prüfen und Instandsetzen von Pulverlöschern**	21,30	Euro / Stück
Prüfen und Instandsetzen von Wasserlöschern**	21,30	Euro / Stück
Prüfen CO ² - Löscher**	21,30	Euro / Stück
Kennzeichnen und Aufnahme von Neulöschern	7,20	Euro / Stück
Atemschutzmasken reinigen und prüfen	25,00	Euro / Stück
Atemluftflaschen füllen	6,20	Euro / Stück
Erstellen von Werkausweisen	31,20	Euro / Stück
Ändern von Werkausweisen	12,10	Euro / Stück
Material für Absperrungen		
Euroband	1,30	Euro / m
Ständer	2,60	Euro / Stück
Alarmverfolgung (Meldereinlauf)	200,00	Euro / LE
Hydrantenprüfung-/ pflege	6,20	Euro / Stück
Leihgebühr für Löscher inkl. Prüfung	45,00	Euro

** Löschmittelfüllungen und TÜV-Gebühren werden belegbar zusätzlich berechnet. Sonstige Hilfeleistungen werden nach Aufwand (Stunden, Material) gesondert berechnet.

(B) Gebührenordnung Infrastruktur

1. Mieten/Pachten gemäß Vereinbarung

2. Container Stellplatz

20 ft-Container	64,61	Stück/Monat
-----------------	-------	-------------

3. Versorgung

Strom/Zählung 50Hz exkl. Stromsteuer	0,50	kWh
Strom/Zählung 60Hz exkl. Stromsteuer	0,90	kWh
Wasser/Zählung kalt	7,60	m ³
Wasser/Zählung warm	11,30	m ³
Telefon	28,50	Stück/Monat
Telefongebühren	je nach Gebühren des Providers	

4. UWD-Plätze / Pausenräume

Umkleide/Dusche	4,00	Manntage
Pausenraum	gemäß separater Vereinbarung	

5. Transporte

KAMAG-Hubwagen mit 1 Fahrer und 1 Einweiser	220,00	Stunde
Scheuerle mit 1 Fahrer und 2 Einweiser	945,00	Stunde
Stapler mit 1 Fahrer	95,20	Stunde

6. Sonstige Betriebsmittel

Ponton 18 x 8 m (KST 395), je	290,60	Tag
Gangway (KST 393), je	215,00	Tag
Auflager für Gangway (KST 393), je	215,00	Tag
Malersteg (KST 393), je	215,00	Tag
Fender (KST 38 / 393), je	123,20	Tag

7. Bauplätze

Kaikran mit 1 Fahrer und 1 Anschläger	300,00	Stunde
Helgenkran 8 (150 to) mit 1 Fahrer und 1 Anschläger	350,00	Stunde

(C) Gebührenordnung Poststelle

Nachfolgende Gebührensätze gelten für die Poststelle der Blohm+Voss, d.h. für die Nutzung der Poststelle und für die von den Mitarbeitern der Poststelle für Dritt- / Fremdfirmen erbrachten Dienstleistungen, soweit nichts anderes mit der Blohm+Voss schriftlich vereinbart wurde.

1. Posteingang/-ausgang

- Posteingang: Sendungen sichten und zur Abholung vorbereiten (Verteilung ins Abholsystem)
 - Postausgang: Sendung sichten, bearbeiten, zum Versand vorbereiten, versenden
 - Annahme Pakete / Versand Pakete
 - Annahme Expresssendungen / Versand Expresssendungen
- Pauschal: 285,77 Euro / Monat

Mit der Pauschale ist ein monatlicher Aufwand von maximal 5 Stunden / Monat für die Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen abgegolten. Darüber hinaus gehender Aufwand und/oder darüber hinaus gehende Dienstleistungen werden nach Aufwand (56,35 Euro / angefangene Stunde; Material etc.) gesondert berechnet.

- Entgegennahme, Bearbeitung, Versand von Massensendungen, so. Dienstleistungen (Bsp. Weihnachtspost, Kalender etc.)
- nach Aufwand: 56,35 Euro / Std.

2. Porto, etc.

- Porto / Beauftragung von Kurieren etc. nach Aufwand

(D) Gebührenordnung Ärztlicher Dienst (Auszug)

Nachfolgende Gebührensätze – für Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen in Anlehnung an die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) - gelten für Einsätze, Hilfeleistungen und Dienstleistungen, die durch Fremdfirmen (bzw. deren Mitarbeiter) verursacht werden oder für die ein Auftrag erteilt wurde.

Gebühr (zzgl. eventueller Labor- und sonstiger Kosten)****

1. Vorsorgeuntersuchungen

	Euro	Einheit
Atemschutz Gruppe 1 (ehem. G 26,1)	129,41	Euro
Atemschutz Gruppe 2 (ehem. G 26,2)	161,70	Euro
Blei oder seine Verbindungen (ehem. G 2)	35,70	Euro
Benzol (ehem. G 8)	35,71	Euro
Chrom-VI-Verbindungen (ehem. G 15)	121,63	Euro
Lärm (ehem. G 20)	69,65	Euro
Hauterkrankungen (ehem. G 24)	54,44	Euro
Toloul und Xylol (ehem. G 29)	73,79	Euro
Hitzearbeiten (ehem. G 30)	117,09	Euro
Cadmium oder seine Verbindungen (ehem. G 32)	127,82	Euro
Arbeitsaufenthalt im Ausland (ehem. G 35)	123,28	Euro
Bildschirmarbeitsplätze (ehem. G 37)	77,91	Euro
Nickel oder seine Verbindungen (ehem. G 38)	121,63	Euro
Schweißbrauche (ehem. G 39)	121,63	Euro
Krebserzeugende ... Stoffe (allgemein) (ehem. G 40)	83,91	Euro
Tätigkeit mit Infektionsgefährdung (ehem. G42)	35,71	Euro

2. Eignungsuntersuchungen

Fahrerlaubnisverordnung FeV	147,85	Euro
Rissprüfung n. DIN EN ISO 9712	44,03	Euro
Arbeiten mit Absturzgefahr (ehem. G 41)	156,55	Euro
Atemschutz Gruppe 3 (ehem. G 26,3)	200,84	Euro
Fahr-, Steuer- und Überw.-tätigkeiten (ehem. G 25)	147,85	Euro

*** Laborkosten und sonstige Dienstleistungen werden gesondert abgerechnet.

**** Bei Mehrfachuntersuchungen ergibt sich der endgültige Betrag nicht aus der Summe der Untersuchungen sondern aus der Summe der einzelnen Leistungen (z.B. Sehtest, Hörtest), die sich häufig in den Untersuchungen wiederholen.

Sonstige Dienstleistungen erbracht werden, die nicht auf Basis der GOÄ abgerechnet werden (können), sind mit einem Stundensatz von 127 Euro/Stunde zu vergüten; abgerechnet wird pro angefangener halbe Stunde.

Anwendung für (A), (B), (C) und (D) in den Folgejahren:

Blohm+Voss ist das Recht vorbehalten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Geschäftsjahres (rückwirkend zum 01.01.) die Preise der Gebührenordnung angemessen anzupassen. Macht Blohm+Voss von diesem Anpassungsrecht keinen Gebrauch, erhöhen sich die Preise dieser Gebührenordnung automatisch um 3% pro Geschäftsjahr